

# RS Vfgh 1993/6/30 B552/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

## Leitsatz

Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags

## Rechtssatz

Die Versäumung der Beschwerdefrist ist offenkundig auf ein Versehen beim Abstreichen von Fristen (in verschiedenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, in denen der Beschwerdeführervertreter zum Verfahrenshelfer bestellt wurde) zurückzuführen. Es kann nicht davon gesprochen werden, daß nicht auch einem sorgfältig arbeitenden Menschen eine derartige Fehlleistung gelegentlich unterlaufen kann.

## Entscheidungstexte

- B 552/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.06.1993 B 552/93

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B552.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069370\_93B00552\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>